

Die vorstehend genannten Höchstpreise verstehen sich

gemäß Spalte 3 und 4

ab Altstoffsammler und Lebensmitteleinzelhandel (HO, Konsum und privater Einzelhandel),

gemäß Spalte 5 und 6

für den Altstoffsammler und Lebensmitteleinzelhandel frei Altstoffgroßhandel und Lebensmittelgroßhandel sowie der Hauptgeschäftsleitung der HO und Kreiskonsumgenossenschaft.

(2) Der Altstoffgroßhandel und der Lebensmittelgroßhandel sowie die Hauptgeschäftsleitung der HO und die Kreiskonsumgenossenschaft erhalten bei dem Weiterverkauf der leeren Flaschen und Gläser

bei Lieferung an die Spirituosen-, Konserven- und Marmeladenfabriken sowie sonstige Abfüllbetriebe die nachfolgend in den Spalten 3 und 4 genannten Höchstpreise:

Sorte	Inhaltsmaß	c	
		unsortiert	sortiert
1	2	3	4
Einheitsflaschen ohne Patentverschluß (Kombinationsflaschen für Kronenkorkverschluß verwendbar), Weißwein-, Rotwein-, Spirituosen-, Wasser-, Vichy- und Sektflaschen mit Hohl- und Flachboden, alle Farben	- 0,331 bis 1,01	DM	DM
		0,18	0,21
Industriekonservengläser	0,901	0,18	0,21
	0,301	0,14	0,17
	0,45 i	0,14	0,17
Marmeladengläser.....	bis 500 g	0,11	0,13

Die vorstehend genannten Höchstpreise verstehen sich für den Großhandel frei Waggon Versandstation.

(3) Holt der Altstoffgroßhandel leere Flaschen und Gläser vom Lebensmittelgroßhandel sowie von der Hauptgeschäftsleitung der HO und der Kreiskonsumgenossenschaft ab, so dürfen die Preise gemäß Abs. 1 Spalte 5 und Spalte 6 nicht überschritten werden.

(4) Es gelten die Sortierungsvorschriften der Staatlichen Verwaltung für Materialversorgung nach den Bestimmungen gemäß § 1 Abs. 4 der Anordnung vom 16. Mai 1952 über den Rücklauf und die Wiederverwertung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBI. S. 420).

§ 3

(1) Beim Verkauf von gebrauchtem Getränke- und Verpackungsglas, der in den §§ 1 und 2 nicht geregelt ist, dürfen folgende Höchstpreise im Altstoffhandel nicht überschritten werden:

Sorte	Inhaltsmaß	a	b	c
		Anfallstelle	Altstoffsammler	Altstoffgroßhandel
1	2	3	4	5
		DM	DM	DM
Spirituosen-, Wasser- und Vichyflaschen, alle Farben.....	0,11 bis 0,25 l	0,04	0,08	0,12
Bier-, Limonaden- und Selterflaschen mit Patentverschluß.....	bis 0,5 l	0,12	0,18	0,22
Milchtransportflaschen.....	0,25 l	0,03	0,06	0,10
Großgläser				
Ballons, Gärflaschen und ähnliche, Weithals-, Zylinder-, Roll- und Standflaschen jeden Inhaltsmaßes ohne und mit Stopfen	je 1,0 l	0,10	0,15	0,18

Die vorstehend genannten Abgabepreise verstehen sich

a) für die Anfallstelle (Gaststätten, gewerbliche Betriebe, Haushalte u. ä.) ab Anfallstelle,

b) für den Altstoffsammler frei Empfänger,

c) für den Altstoffgroßhandel..... frei Waggon Versandstation.

(2) Der Altstoffgroßhandel ist verpflichtet, ölhaltiges, farbhaltiges, medizinhaltiges sowie mündungs- oder bodenbeschädigtes Getränke- und Verpackungsglas als Scherben weiter zu verkaufen sowie den abfüllenden Betrieben nur einwandfrei sortierte und wiederverwendungsfähige Ware zu liefern.